

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesratsbeschluß

über

den Rekurs der Regierung von Zürich, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Dietlikon (Nordostbahn).

(Vom 11. Oktober 1895.)

Der schweizerische Bundesrat,  
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Regierung von Zürich vom 21. November 1894;
2. eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartementes,

in Erwägung:

1. Mit Eingabe vom 24. November 1894 erhebt die Regierung des Kantons Zürich gegen einen Entscheid des Eisenbahndepartementes vom 30. Juli 1894, durch welchen ein Erweiterungsprojekt der Nordostbahn für die Station Dietlikon genehmigt worden war, Beschwerde, mit der Begründung, daß die in diesem Projekt vorgesehenen Wohnräume für den Stationsvorstand gesundheitsschädlich seien, und mit dem Antrag, daß die Verfügung des Eisenbahndepartementes betreffend Genehmigung des abgeänderten Projektes der Nordostbahn für Erweiterung der Station Dietlikon aufzuheben und die Nordostbahn zu verhalten sei, ein den Bedürfnissen entsprechendes neues Gebäude zu erstellen.

Im fernern ersucht die Regierung von Zürich mit Bezug auf die Handhabung der Bau-, Gesundheits- und Feuerpolizei bei den Hochbauten der Bahnen um einen prinzipiellen Entscheid in dem Sinne, daß diese Handhabung Sache der kantonalen, bezw. lokalen

Behörden sei, immer in der Meinung, daß die kantonalen Gesetze und Verordnungen nur insoweit gelten sollen, als sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes, dem die Bauten zu dienen haben, anwendbar seien.

2. Was zunächst die grundsätzliche Frage betrifft, so ist in rechtlicher Beziehung grundlegend Art. 14 des Eisenbahngesetzes, wonach dem Bundesrat der Bauplan in seiner Gesamtheit, sowie in den Einzelheiten zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese Genehmigung wird als namentlich erforderlich bezeichnet u. a. auch für sämtliche größern Bauobjekte, einschließlich der wichtigern Hochbauten. In fernern wird bestimmt, daß der Bundesrat den betreffenden Kantonsregierungen und durch deren Vermittlung auch den Lokalbehörden Gelegenheit geben werde, bezüglich des Tracés, der Gestaltung der Wegübergänge, der Lage der Stationen u. s. w. ihre Interessen geltend zu machen.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht unzweifelhaft hervor, daß dem Bund das Recht der Plangenehmigung ausschließlich zusteht. Er hat die Pläne nicht nur nach eisenbahnrechtlichen und eisenbahntechnischen Gesichtspunkten, sondern in Würdigung aller einschlägigen Faktoren zu prüfen. Dabei ist er aber, soweit mit Bezug auf die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei kantonale Rechte in Frage kommen, auf die Mitwirkung der Kantone angewiesen, welchen deshalb Gelegenheit geboten werden soll, ihre Interessen geltend zu machen.

Die Mitwirkung der Kantone hat sich somit nicht nur auf die Wahrung derjenigen Interessen zu beschränken, wie sie in exemplifizierender Aufzählung (Tracé, Lage der Wegübergänge und Stationen etc.) angedeutet sind, sondern auch die Geltendmachung von Rechten zu umfassen, die auf der kantonalen Gesetzgebung über Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei beruhen, sofern die vorgelegten Pläne den betreffenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen.

Aus dieser Geltendmachung folgt nun aber keineswegs, daß der Bund diese Vorschriften unter allen Umständen respektieren müsse, wenn er auch die Geltung des kantonalen Rechts, auf dem sie beruhen, im allgemeinen anerkennt. Er wird vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob die Erfüllung dieser Polizeivorschriften mit dem Zweck, der bei Erstellung der projektierten Eisenbahnbauten verfolgt wird, vereinbar sei. Ist dies nicht der Fall, so hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das kantonale Recht dem Bundesrecht zu weichen, woraus sich der Schluß ergibt, daß das kantonale Recht nur so weit gilt, als dasselbe mit den aus der Eisenbahngesetzgebung des Bundes hergeleiteten Rechten nicht kollidiert.

3. Bezüglich der Beschwerde der Zürcher Regierung gegen die Genehmigung des Projektes der Nordostbahn, betreffend Erweiterung der Station Dietlikon, hat die in Sachen angeordnete Expertise die Richtigkeit der seitens der Kantonsregierung aufgestellten Behauptung ergeben, daß die in dem genehmigten Projekt vorgesehenen Wohnräume des Stationsvorstandes feucht und in erheblichem Maße gesundheitsschädlich seien.

Damit fallen die Voraussetzungen dahin, unter welchen das Projekt genehmigt wurde, so daß die Ausarbeitung und Vorlage eines neuen Projektes, welches die erwähnten Übelstände vermeidet, angezeigt erscheint,

b e s c h l i e ß t :

1. Betreffend die auf kantonalem Recht beruhende Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei wird grundsätzlich entschieden, daß deren Vorschriften bei Genehmigung der Pläne von Hochbauten der Bahngesellschaften, welche ausschließlich dem Bundesrat zusteht, von diesem respektiert werden, sofern dieselben von den Kantonen in ihren Vernehmlassungen geltend gemacht werden und im einzelnen Falle nicht mit den aus der Eisenbahngesetzgebung hergeleiteten Rechten kollidieren.

2. Die Beschwerde der Regierung von Zürich, betreffend die Genehmigung des Projektes der Nordostbahn für Erweiterung der Station Dietlikon, wird begründet erklärt und infolgedessen die daherige Verfügung des Eisenbahndepartements vom 30. Juli 1894 aufgehoben, in der Meinung, daß die Nordostbahn eingeladen werden solle, ein neues Projekt auszuarbeiten, welches den vom vorigen Projekt in sanitärischer Beziehung gemachten Aussetzungen in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Bern, den 11. Oktober 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## **Bundesratsbeschuß über den Rekurs der Regierung von Zürich, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Dietlikon (Nordostbahn). (Vom 11. Oktober 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1895
Date	
Data	
Seite	957-959
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 194

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.